52. Hinweis auf die Bekanntmachung

52.1

Als Hinweis auf die Bekanntmachung einer Verordnung sind folgende Angaben erforderlich:

– Überschrift und Datum der Verordnung,

– namentliche Bezeichnung des Druckwerks, in dem die Verordnung amtlich bekannt gemacht worden ist, mit Datum, fortlaufender Seitenzahl oder Nummer,

– Datum des Inkrafttretens der Verordnung,

– Möglichkeit der Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde.

52.2

Zur Form der ortsüblichen Bekanntmachung vergleiche auch Art. 27 Abs. 2 GO.

52.3

Einsichtnahme in den Wortlaut ihrer Verordnungen ist von den Gemeinden während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.